



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9213-008610

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.04.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein Verzicht auf den grünen Pfeil an Ampelkreuzungen gefordert. Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 18 Mitzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, dass viele Autofahrer nicht mehr bereit seien, die Regelung des grünen Pfeils an Ampelkreuzungen einzuhalten, was zu Gefährdung von Fußgängern führen würde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe dazulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einleitend stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Grünpfeilregelung mit der Siebzehnten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 1993 bundesweit eingeführt wurde. Bei der Einführung waren sich Bund und Länder einig, dass die Regelung punktuell geeignet ist, die Flüssigkeit des Verkehrs zu erhöhen. Eine Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) und Erkenntnisse aus der Praxis hatten diese Einschätzung untermauert. Die Untersuchung der BASt hatte zudem wesentliche Beeinträchtigungen der Sicherheit für Fußgänger und Fahrzeuge nicht nachweisen können.



Weiter stellt der Petitionsausschuss fest, dass nach § 37 Absatz 2 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) das Abbiegen nach rechts auch bei Rot erlaubt ist, wenn rechts neben dem Lichtzeichen Rot ein Schild mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) angebracht ist. Wer ein Fahrzeug führt, darf dann aus dem rechten Fahrstreifen abbiegen. Dabei muss man sich so verhalten, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs der freigegebenen Verkehrsrichtung, ausgeschlossen ist. Die Anordnung des Grünpfeils ist nach der die StVO begleitenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zudem an enge Grenzen gebunden. Darüber hinaus regelt die VwV-StVO die zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit erforderlichen Maßnahmen in der Praxis und deren laufende Kontrolle.

Danach haben Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaubehörden und Polizei eng zusammenzuarbeiten, um zu ermitteln, wo sich die Unfälle häufen, worauf diese zurückzuführen sind, und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um unfallbegünstigende Besonderheiten zu beseitigen. Das Ergebnis der örtlichen Untersuchungen dient der Polizei als Grundlage für zweckmäßigen Einsatz, den Verkehrsbehörden für verkehrsregelnde und den Straßenbaubehörden für straßenbauliche Maßnahmen. Die Straßenverkehrsbehörden haben zudem bei jeder Gelegenheit die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Verkehrs zu prüfen.

Zudem merkt der Petitionsausschuss an, dass Verkehrszeichen Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen sind und damit eigenverantwortlich zu beachten sind. Wer gegen durch Verkehrszeichen getroffene Anordnungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Das Verhalten kann geahndet werden.

Wirkung und Erfolg von Vorschriften hängen allerdings in erster Linie von ihrem Befolgungsgrad ab. Bund und Länder sind sich daher einig, dass intensive Kontrollen durchgeführt werden müssen. Die Verkehrsüberwachung in den Ländern hat deshalb - trotz der begrenzten personellen und technischen Ausstattung - einen hohen Stellenwert. Es muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass es bei der Überwachung Grenzen gibt und aus hiesiger Sicht eine lückenlose Kontrolle nicht gewollt ist. Die deutsche Verkehrssicherheitspolitik setzt vorrangig vor allem auf



Maßnahmen zur Beeinflussung des Fahrerverhaltens, insbesondere auf die Verkehrserziehung. Der aus eigener Einsicht diszipliniert handelnde Verkehrsteilnehmer ist die wirksamste Garantie für mehr Verkehrsdisziplin. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) entfaltet auf diesem Gebiet gemeinsam mit den Ländern daher erhebliche Anstrengungen.

Die Durchführung der StVO, also auch die Anordnung des Grünpfeils, fällt wegen der im Grundgesetz verankerten Kompetenzverteilung grundsätzlich in die Zuständigkeit der Landesbehörden, die diese Aufgabe als „eigene Angelegenheit“ wahrnehmen (Artikel 83, 84 Grundgesetz). Diese entscheiden auf der Grundlage der StVO und der VwV-StVO im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens und unter Abwägung der Gegebenheiten vor Ort, welche Anordnung getroffen wird. Dies ermöglicht eine auf den konkreten Einzelfall abgestimmte Lösung durch die Straßenverkehrsbehörde. Die zuständigen Landesbehörden haben aus der Praxis keinen Änderungsbedarf zur Grünpfeilregelung an das BMDV herangetragen.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Untersuchung, insbesondere der Tatsache, dass keine wesentliche Gefährdung von anderen Verkehrsteilnehmern wegen der Anordnung des Grünpfeils nachgewiesen werden konnte, vermag der Petitionsausschuss die Forderung nach dem Verzicht auf den Grünpfeil an Ampelkreuzungen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.